

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg8>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 8 (2006)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg08/166-168>

Rg **8** 2006 166 – 168

**Bettina Elpers**

## Die Regentin

Frauenherrschaft als Regelfall

## Die Regentin\*

Frauenherrschaft als Regelfall

Es zieht sich wie ein roter Faden durch die Historiographie und Geschichtsforschung wie auch durch den staats-theoretisch-juristischen Diskurs: Die Herrschaft von Frauen ist die Ausnahme von der Regel. Und sie funktioniert nach dieser Auffassung auch nur, wenn außergewöhnliche Persönlichkeiten ins Spiel kommen. Demgemäß ist sie auch nur dann Gegenstand rechtshistorischer Überlegungen zu Norm und Rechtspraxis wie im Falle von Landesherrschaft durch eine Regentin. Ihre Rolle aber ist interimsistisch, de facto und zu vernachlässigen. Tatsächlich? Wie unzutreffend dieser Befund ist, das macht jetzt die bei Heide Wunder in Kassel entstandene Dissertation von Pauline Puppel in beeindruckender Weise am Beispiel der hessischen Landesfürstinnen deutlich. Puppel stellt fest, »dass die vormundschaftliche Regentschaft nicht nur ein anerkanntes Rechtsinstitut, sondern auch ein Instrument dynastischer Politik darstellte, das in den Rahmen eines größeren Konsolidierungsprozesses des frühmodernen Staates einzuordnen ist«. (308) Regelmäßig und regelhaft seien hochadlige Frauen zur Übernahme der Landesherrschaft legitimiert gewesen. (309)

Gegliedert ist die Arbeit in zwei Teile. Während im ersten Teil das juristische Regelwerk behandelt wird, weist der zweite Teil vier personenzentrierte Hauptkapitel zu den vier Regentinnen in Hessen auf. Nun werden aber gerade nicht Norm und Rechtspraxis gegeneinander abgeglichen. Der Autorin gelingt vielmehr, zum einen die Komplexität und mangelnde Eindeutigkeit der Norm, ja die Interpretationsbedürftigkeit der zur Verfügung stehenden Rechtstexte im zeitgenössischen juristischen Diskurs aufzu-

zeigen. Zum anderen weist sie detailliert nach, wie dieser juristische Diskurs für die konkrete Rechtsanwendung, nämlich die Legitimation der Regentinnen, genutzt wurde, ja manches Mal gerade daraus ein Diskurs entstand. Beim Rechtsinstitut der vormundschaftlichen Regentschaft erweist sich Recht damit als ausgesprochen lebendig. Denn welche der verschiedenen Rechtstexte als rechtswirksam gewertet und zur Argumentation in einer spezifischen machtpolitischen Konstellation genutzt wurden und sich durchsetzen konnten, wirkte wiederum darauf zurück, was zukünftig als Norm galt.

So standen der Goldenen Bulle und dem öffentlichen Teil des römischen Rechts, die einen agnatischen Vormund bevorzugten, das gemeine Recht als Ausfluss des römischen Privatrechts sowie adlige Hausgesetze und Testamente und das Gewohnheitsrecht gegenüber. Das Regelwerk bot folglich unterschiedliche legitimatorische Ansatzpunkte miteinander konkurrierender Rechtsauffassungen. Der Adelsverband berief sich auf das Recht, das im Interesse der Dynastiesicherung seine weiblichen Mitglieder nicht generell von Herrschaft ausschloss und sie im Falle einer Regentschaft für den minderjährigen Fürsten zur Landesherrschaft legitimierte. Auf diese Weise stärkten die vormundschaftlichen Regentschaften wiederum die adligen Herrschaftsstrukturen. »Die Legitimation der vormundschaftlichen Regentschaft begründete sich auf der testamentarischen Verfügung des Landgrafen, dem römisch-gemeinen Recht und der Anerkennung von Seiten der Landstände.« (312) Eine kaiserliche Bestätigung, die »confirmatio caesarea«, wurde in zwei Fällen eingeholt. (280–293)

\* PAULINE PUPPEL, Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 43), Frankfurt, New York: Campus 2004, 407 S., ISBN 3-593-37480-3

Es handelt sich bei den Regentinnen in der von Teilungen betroffenen Landgrafschaft um Anna von Hessen (REG. 1514–1518), Amelie Elisabeth von Hessen-Kassel (REG. 1637–1650), Hedwig Sophie von Hessen-Kassel (REG. 1663–1677) und Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt (REG. 1678–1688). Wer nun im zweiten Teil einen historischen Abriss der Regentschaftsjahre erwartet, wird sich enttäuscht sehen. Vielmehr setzt Puppel methodisch konsequent Schwerpunkte. Sie nutzt die vorhandenen Quellen (Korrespondenzen der Mitglieder der landgräflichen Familie untereinander, mit anderen Fürsten oder den Räten, die Testamente der Landgrafen, Schreibkalender und Rechtsgutachten), um, im historischen Kontext eingebettet, klar konturiert herauszuarbeiten, welche Argumente des juristischen Diskurses im real-politischen Geschäft von den Regentinnen und ihren Dialogpartnern herangezogen wurden. Dass sich die Beschreibung der diplomatischen Bemühungen dabei so spannend wie ein Krimi liest, macht die Lektüre zudem zum Genuss.

Der Schwerpunkt liegt in allen vier Studien auf der Einrichtung der Regentschaft. Die Landgrafen von Hessen verfügten regelmäßig und ausdrücklich ihre Gemahlinnen zur vormundschaftlichen Regentin. Alle vier Witwen bezogen sich im Gegenzug auf diese eheherrlichen Testamente, um gegen die Ansprüche der Stände, Räte oder Agnaten ihre Regentschaft zu legitimieren. Die Auseinandersetzung der Regentinnen mit diesen verschiedenen Personengruppen bildet das zentrale Thema des zweiten Teils der Arbeit. Kernpunkt waren die ihnen ebenfalls testamentarisch zur Seite gestellten zwei Ratsgremien (Vormundschafts- oder Regentschaftsrat sowie Land-Rat als Vertretung der Landstände). So musste Anna von Hessen sich die Regentschaft noch gegen den Widerstand der Landstände und

Agnaten erkämpfen. Das hessische Herkommen noch gegen sich, argumentierte die im 16. Jahrhundert lebende Regentin mit historischen Vorbildern des Mittelalters, betonte ihre Mutterrolle, ihre hohe Herkunft und ein gewandeltes Herrscherverständnis, das den Gebrauch der Vernunft vor dem des Schwertes erfordere (167). Die folgenden Regentinnen des 17. Jahrhunderts konnten anhand von Annas Beispiel nunmehr immer die hessische Observanz heranziehen. Am Beispiel Amelie Elisabeths wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit der zunächst im Exil lebenden Regentin mit ihren Räten aufgezeigt. Sie musste sich gegen Ritterschaft und den kaiserlichen Administrator zur Wehr setzen.

Die Einflussnahme mächtiger Verwandter aus der Herkunftsfamilie der Fürstin wird im Falle der Regentschaft Hedwig Sophies verfolgt, die – entgegen den Wünschen ihres mächtigen Bruders, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg – eine durchaus eigenständige Politik bewahrte, die auf Neutralität abzielte und ihr Land weitgehend aus den Kriegswirren heraushielt. An ihrem Fall und am Beispiel Elisabeth Dorotheas werden die Bemühungen um die kaiserliche Bestätigung der Regentschaft analysiert. Es zeigt sich, dass beide Landgräfinnen durchaus versuchten, sich dem Vormundschaftseid, der Inventarisierung des Mündelgutes sowie der Rechnungslegung bei der Abdankung zu entziehen. Während Hedwig Sophie von Hessen-Kassel bei Scheitern der Verhandlungen auf die *confirmatio* verzichtete – was die Anerkennung ihrer Regentschaft im Übrigen in keiner Weise beeinträchtigte –, war die kaiserliche Bestätigung bei Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt testamentarisch vorgeschrieben. In dreimonatigem Ringen um das Verfahren und nutzbringendste Vorgehen, das sich in der Korrespondenz mit ihren Räten und ihrem Schreib-

kalender spiegelt, konnte sie erreichen, dass die Räte keinen Vormundschaftseid ablegten und so nicht zu Mitvormündern bestellt wurden.

Wie kontextgebunden die Rechtsargumente genutzt wurden, zeigt sich am Beispiel des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, der die Regentschaft Amelie Elisabeths von Hessen-Kassel beim Tod ihres Gemahls 1637 für sich beanspruchte. In einem eigens erstellten Gutachten wurde zwischen der *tutela privata*, die durchaus der Landgräfin vorbehalten bleiben sollte, und der Administration der Landgrafschaft getrennt. Dagegen bestimmte er aber für den Fall seines eigenen vorzeitigen Todes seine Gemahlin testamentarisch zur alleinigen vormundschaftlichen Regentin. Es sind solche Querverweise, die einfach Freude machen.

In ihrem politischen Selbstverständnis zeigten sich die Regentinnen ausgesprochen selbstbewusst. So sehr fühlten sie sich als »alleinige und alleinverantwortliche Leiterin der Landesherrschaft« (310), dass sie die zwei Ratsgremien weit weniger oft als vorgesehen bis gar nicht konsultierten, ihren eigenen Handlungsspielraum aber beständig ausweiteten. Auch in der Zusammensetzung der Ratsgremien verhielten sie sich manchmal entgegen den ausdrücklichen testamentarischen Anordnungen, um sich ihnen

loyale Räte zu verpflichten. Die vier beispielhaften Regentschaften erweisen sich damit als sehr erfolgreiche Herrschaftsphasen in äußerst schwierigen Zeiten und unter zum Teil extrem ungünstiger Ausgangslage. Amelie Elisabeth befand sich mit ihrem in Acht gefallenem Gemahl im Exil in Ostfriesland, als sie die Regentschaft übernahm.

Ein wenig zu kurz kommt beim gewählten Verfahren die Tatsache, dass die Regentinnen alle Aufgaben des Landesherrn ausübten und alle Herrschaftsrechte besaßen, die auch der verstorbene Gemahl innegehabt hatte (200, Fn. 53; 310). Dies wird eher am Rande deutlich und hätte sicher eine eingehendere Betrachtung verdient. Positiv anzumerken ist die Zusammenstellung der Rechtstexte im Anhang, das Personenregister sowie die genealogischen Übersichten. Insgesamt ist diese Arbeit ein bemerkenswert gelungener Beitrag, um geschlechtergeschichtliche Themen ins Zentrum der Geschichtswissenschaft zu rücken: im traditionellsten Bereich der Geschichtsforschung, nämlich dem der Herrschaft, mutig, methodisch selbständig und konsequent durchgeführt.

**Bettina Elpers**

## Kein weltlich Ding\*

Im Jahre 1530 und damit Jahrhunderte vor der allmählichen Ausbreitung einer Zivilehe in Europa bezeichnete Martin Luther die Ehe als »eusserlich weltlich ding«. Zur selben Zeit verhandelte das bischöfliche Gericht in Regensburg nach wie vor Ehesachen, wenn auch die Refor-

mation das Einzugsgebiet auf die altgläubigen Gebiete des Bistums reduziert hatte. Wie überall in der lateinischen Christenheit gab es am Ende des Mittelalters auch in der traditionsreichen Bischofsstadt ein geistliches Gericht, das neben einer Gerichtsbarkeit über Kleriker und der Be-

\* CHRISTINA DEUTSCH, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg (1480–1538), (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 29), Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2005, XI, 801 S., ISBN 3-412-18105-6